

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 12

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommission der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel; Fürsorgebehörde, 9243 Jonschwil; Fürsorgebehörde, 3515 Oberdiessbach; Commune de Saillon, 1913 Saillon; Commune de Vouvry, 1896 Vouvry; Gemeinde Rorschacherberg, Goldacherstr. 67, 9400 Rorschacherberg.

Für die Agenda 1989

Gemäss Beschluss der Geschäftsleitung findet die ordentliche Jahresversammlung 1989 am Mittwoch, dem 31. Mai, und Donnerstag, dem 1. Juni 1989, in Locarno statt. Selbstverständlich werden wir zu gegebener Zeit unsere Mitglieder über das Detailprogramm resp. die Anmeldeformalitäten informieren.

1989 findet auch der traditionelle Novapark-Kurs statt. Die Kurslokale wurden für Dienstag, den 7. November, Mittwoch, den 15. November, und Donnerstag, den 23. November 1989, reserviert. p.sch.

ENTSCHEIDE

Die IV hat die vollen Kosten eines einfachen und zweckmässigen Hilfsmittels zu übernehmen

Die Ausgangslage

Herr A leidet an multipler Sklerose seit mehreren Jahren. Er kann sich nur im Rollstuhl selbständig fortbewegen, arbeitet aber im Rahmen eines üblichen Arbeitspensums als Gruppenleiter in einer Werkstätte. Um seinen Arbeitsplatz erreichen zu können, benötigt er eine Hebebühne. Die gesamten Kosten hierfür belaufen sich auf Fr. 15965.– (inkl. Lieferung, Montage und Einrichtung des elektrischen Systems).

Die IV gewährte an diese Kosten einen Beitrag von Fr. 14368.–. Die Restanz von Fr. 1597.– wurde dem Versicherten auferlegt. Die Verwaltung stützte sich bei ihrem Entscheid auf die Randziffer 13.05 der Hilfsmittelliste, wonach sie bloss zur Gewährung von Beiträgen an solche Hilfsmittel berechtigt sei.

A erhob gegen diesen Entscheid beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde, jedoch ohne Erfolg. Er wandte sich hierauf mit Hilfe des Rechtsdienstes für Behinderte an das Eidg. Versicherungsgericht und machte geltend, dass die IV bei einem einfachen und zweckmässigen Hilfsmittel auf-

grund der gesetzlichen Bestimmung von Art. 21 Abs. 3 IVG die gesamten Kosten zu übernehmen habe; wenn auch dem Bundesrat resp. dem Departement des Innern ein weites Ermessen bei der Festlegung der einzelnen Hilfsmittel zukomme, so handle es sich hierbei doch nur um eine Kompetenzdelegation mit technischem Charakter; mit der Bestimmung, wonach dem Versicherten in gewissen Fällen bloss ein Beitrag an die Kosten zu gewähren sei, überschreite das Departement des Innern seine Kompetenz.

Der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hiess die Beschwerde gut und hält dabei folgendes fest:

- Wenn die Randziffer 13.05 der Hilfsmittelliste von einem «Beitrag» an «Hebebühnen, Treppenlifts, Rampen und das Verbreitern der Eingangstüre» spricht, so geht daraus noch keineswegs hervor, dass der von der IV zu gewährende Betrag sich auf einen Prozentsatz der effektiven Kosten des Hilfsmittels beschränken muss.
- Ist ein Hilfsmittel wirklich aufgrund der Invalidität notwendig und handelt es sich um ein einfaches und zweckmässiges Modell, so hat die IV gemäss Art. 21 Abs. 3 IVG die gesamten Kosten des Hilfsmittels zu übernehmen.

Die Bedeutung des Urteils

Die Ausführungen des Eidg. Versicherungsgerichts beziehen sich zwar auf die Randziffer 13.05 der Hilfsmittelliste, sie sind jedoch auch für alle anderen Randziffern, die ebenfalls nur die Gewährung von Beiträgen vorsehen, massgebend. So darf die IV bei invaliditätsbedingten baulichen Änderungen am Arbeitsplatz oder in der Wohnung (Randziffern 13.04 und 14.04) dem Versicherten ebenfalls keinen prozentualen Anteil der Kosten überbinden, wenn die Änderungen als einfach und zweckmässig anzusehen sind.

Schliesslich kann aus den Ausführungen des Eidg. Versicherungsgerichts ganz generell abgeleitet werden, dass die Preislimiten für Hilfsmittel, wie sie im Anhang der Wegleitung über die Abgabe von Hilfsmitteln aufgeführt sind, für die Kostenübernahme im Einzelfall nicht absolut bindend sind. Überschreiten die Kosten eines einfachen und zweckmässigen Hilfsmittels im Einzelfall die entsprechende Preislimite, so müssten sie aufgrund von Art. 21 Abs. 3 IVG von der Versicherung dennoch in vollem Umfang übernommen werden.

Es ist zur Zeit noch unklar, wann und auf welche Weise das Bundesamt für Sozialversicherung die Wegleitung der höchstrichterlichen Praxis anpassen wird. Vorderhand werden sich die IV-Kommissionen wohl noch an die bisherigen Bestimmungen der Wegleitung halten. Dem einzelnen Behinderten steht in einem solchen Fall die Möglichkeit offen, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen und den Rechtsweg zu beschreiten. gp.